

Nachrichten über Gegenstände der bildenden Kunst in Steiermark.

Von Josef Wastler.

I.

Im vorigen Hefte haben wir aus einer Reihe von Acten der i. ö. Hofkammer das nach unseren heutigen Begriffen ziemlich grausame Vorgehen der Maler-Confraternität in Graz gegen die unbefugten Ausüher der Maler- und Bildhauerkunst (Störer und Frötter) in Steiermark in den Jahren 1750—1754 veröffentlicht. Heute sind wir in der Lage, über einen ähnlichen Fall, der sich schon 1644, also kaum 25 Jahre nach der Gründung der Confraternität ereignete, zu berichten.*) Da das Statut dieser Confraternität, welches an 150 Jahre in Steiermark in Uebung bestand, bis heute weder im Original noch in Abschrift wieder aufgefunden werden konnte, die betreffenden Acten aber wenigstens einen, und wie

*) Durch Herrn Professor Dr. Ritter v. Kroneg, welcher im Index der i. ö. Regierungs-Acten der k. k. Statthalterei den Gegenstand fand, freundlichst darauf aufmerksam gemacht. Siehe i. ö. Regierungs-Acten, November 1644, Nr. 5.

es scheint den strengsten Paragraphen desselben im Wortlaute enthalten, so dürfte die Mittheilung des Falles hier am Platze sein.

Es handelt sich diesmal um einen sicheren David Leuttner (Leytner), welcher in Graz die Kunst der Malerei ausübte, ohne Mitglied der Confraternität zu sein. Auch ihn traf das Loos der Aufhebung durch den Wachtmeister des Stadtgerichtes, den die Confraternität kraft ihrer Privilegien Leuttner an den Hals gesetzt. In einer drei Bogen starken Eingabe an die Regierung klagt der beschädigte Künstler folgendermassen: „Wie vnbillich sie mir armen Maller auss phur lautern Neydt vnd Haass alle meine Maller vnd Khunststukh, Contrafee, Farben vnd alle Instrumenta so zur Exercirung meiner Khunst, et per consequens zu meiner täglichen Nahrung, meines Weibs, armen Khinder vnd Dienstleydt vonnetten gewesen, de facto ohne alle Erkhendnuss hinwekh genomben, vnd so gar mein wenig habentes Schmalz vnd Spökh, zugleich mir zu benemen tentirt, aber von der hiesigen Wachtmaister, der diese grosse Vnbillichkeit nit hat ansehen mögen, widerumb abgetrieben worden“. Er citirt nun wörtlich den ominösen Artikel 10 der Privilegien der Confraternität, welcher lautet: „Das kheinen ausslendischen Maller oder Bildthauer, so in Landt nicht wonhaft oder angesessen, zu arbeithen nit erlaubt ist, es sey dann das er sich in Landt heyslich niderricht, vnd werde von einer ersamen Bruederschafft alhier zu Gráz ordentlich aufgenomben. Da aber dergleichen Maller oder Bilthauer darüber auf wahrer That betretten wurde, vnter wass Gerichts Jurisdiction das beschehe, so soll die ersambe Bruederschafft disen Maller oder Bildthauer vnd deren Gesellen Macht haben, den Zeugwerk vnd Alles was, sie finden, zu nemen, dazue dan ein jedwederes Gericht oder Obrikheit vnserer ehrlichen Bruederschafft vnweigerliche Gerichtshilf erzaigen sollen.“

Leuttner behauptet, dass der Artikel auf ihn keine Anwendung finde, denn er habe 5 fl. und die Einschreibgebühr von 1 Reichsthaler an die Confraternität gezahlt, und fährt fort: „Ich widersprech erstlich, dass ich ein auslendischer Maller bin, dan ich länger in Landt gearbeitet, als alle Maller, so dahier sein, und erstlich hab ich vill lange Jahr zu Hardtberg, hernach aber zu Leoben gearbeitet; die Gegenteiligen haben mich selbst beredt und aufgeret, dass ich lezlich mein Heyssl zu Leoben verkhaufft vnd mich hiehero begeben, in Hoffnung mit welcher mich die Gegenteiligen inaniter gespeiset, für einen Statmaister alhier aufgenommen zu werden. Als ich nun dass Meinige verlassen, haben sy mich mit 100 Taller alhier trukhen, vnd ehenter für ein Maister alhier nit passiren lassen wollen, da doch vnter ihnen kheiner über 40 fl. bezalt, vnd sonst die gewisse vnd gewendliche Gebühr nit mehr als 18 fl. ist.“

Wir übergehen den übrigen langathmigen Theil der Eingabe und begnügen uns, die Sentenz der Regierung zu reproduciren, welche auf die Klageschrift Leuttners erfolgte; sie lautet: „Die Beclagten (die Maler

von Graz) sein dem Clager die abgenombene Stuckh vnd Mobilien, so guett sie damalls gewest, wiederum zu restituiren schuldig, die Expensen sein auss erheblichen Vrsachen hiemit compensiert vnd aufgehebt.“

Darauf hin kommt nun die Confraternität mit einer 12 Seiten langen Gegenklage an Se. Majestät den Kaiser. David Leytner habe als „Sterer und Stimpler“ „zuwider vnserer vralten vnd confirmierten Freyheiten sich unterstanden, alhier bey der Statt Grätz ohne vnseren Willen vnd Consens allerley Stuckh zu mahlen, vnd hin vnd wider zuuerkauffen, also haben wir denselben im Monat Febr vnd widerumb im Monath Marty wehrenden Jahrs durch ehrliche Männer, als durch Simon Echter, Jörg Paumgartner, Andree Tüetl, vnd etliche vnser Mitgenossen beschickt vnd mit Fürweisung vnserer Privilegien . . . (folgt wieder der § 10) abgemahnt“ „Weillen aber berirter Leithner diese vnser andermalige Ermahnung nicht hat angenomben, sondern ain Weg als der andern hin vnd wider gearbeitet, vnd noch darzue vns vnd vnser Privilegia vnd Patenten ausgelacht“ . . . , haben sie endlich den Wachtmeister einschreiten lassen. Im Weiteren nimmt die Confraternität entschiedene Stellung gegen die erflossene Sentenz der Regierung: „Wan der Leytner seinem Belieben nach in der Statt Grätz bleiben vnd arbeiten sollte, so würden vnser Privilegia und Freiheiten ganz und gar cassiert und aufgehebt. Er würde auch ein Anfänger sein, dass hinfür vnser Bruderschaft zu Grundt gehen muesste, denn es würde ain Jedwederer pro suo libitu arbeithen vnd die Freyheiten verachten, dadurch pro tertio auch die Polickey aufgehebt. 4^o alle Handtwercher vnd artistae werden bei ihren Freyheiten geschützt, wir aber muessen durch die Finger schau, vnd vnser confirmirte Privilegien schwinden sehen. 5^o wir muessen in allen burgerlichen Mitleiden sein, vnd die onera ciuilia aussstehen, die Andern aber wollten gleich also durchgehen, die commoda sambt vnss genuessen, die onera aber allein auf vnss legen. 6^o die ganze Vrsach vnd völlige Intention dieser Freyheiten vnd Confirmation, wie auch der aufgerichteten Bruederschaft ist die, dass dergleichen Störer vnd Stimpler, wie der Gegentheil ist, durch dieses Mit aussgerottet werde, vnd wir befuegt sein solten, inhalt dess 10. Puncts sine strepitu iudicii vnd langwierig Processen die Pfenntung fürzukheren.“

Ein beiliegendes Actenstück enthält den Bericht der i. ö. Regierung an den Kaiser, welcher, die beiden gegnerischen Argumente resumierend, zu dem Schlussantrag gelangt, „dass die Supplicanten (die Confraternität) von der ansuchenden Revision nur abgewiesen werden möchten“, was denn auch ddo. 24. November 1644 wirklich geschah. Und so ist der Störer und Stimpler Leuttner nicht „ausgerottet“ worden, sondern wird zu seinem Wohle und zum Aerger der Confraternität fortgefahren haben, Conterfee und unterschiedliche Stuck zu malen und zu verkaufen trotz der Privilegien und der Gehässigkeit seiner Collegen in Raffael.

II.

Ueber das im Joanneum befindliche aus 6 Theilen bestehende Gemälde: „Der Leichenzug des Erzherzog Karl's II. in Graz.“

Dasselbe befand sich Anfangs unseres Jahrhunderts in Seckau, verschwand daselbst in den dreissiger Jahren auf unerklärliche Weise, und soll von einem Schuhmacher bei einer im Gasthause zu Seckau abgehaltenen öffentlichen Licitation erstanden worden sein. Später tauchte es bei einem Antiquitätenhändler in Wien auf, und wurde von diesem durch die steier. Landschaft um 135 fl. für das Joanneum erworben. Es lag die Vermuthung nahe, dass dieses vom erzherzoglichen Lichtkämmerer Daniel Hefner angefertigte Gemälde einst im Besitze der Schatz- und Kunstkammer der k. k. Burg sich befand; die nachstehenden Daten liefern vielleicht den Beweis dafür.

Als nemlich am 11. Jänner 1756 der Burggraf Joh. Jos. Edler von Popp starb, wurde ein Inventar seiner Verlassenschaft verfasst.* In demselben findet sich unter Nr. 5: „Erzherzog Carls Leichbegängnus auf einer langen halb Ellen breitten Leinwath gemahlen (mit der Bezeichnung: befindet sich im Schatzgewölb)“. Das ist also zweifellos unser Gemälde; wie es in den Besitz der Burggrafen gelangte, klärt sich in folgender Weise auf. Die Kaiserin Maria Theresia gab am 18. October 1748 den Auftrag, die Gegenstände der Schatz-, Kunst- und Rüstkammer der k. k. Burg in Graz nach Wien zu schicken, mit Ausnahme „der in Kupfer und Majolika bestehenden alten Kuchelgeschirre, auch alten Gläser, Flaschen, welche Ihre Majestät dem Herrn für seine beim Einpacken und Anherschickung des ganzen Schatzes habende Mühewaltung als ein Geschenknuss allergnädigst überlassen haben wollen“.

Es wurde nun allerdings der ganze Schatz nicht übersendet (diess geschah erst am 19. Juni 1765), sondern nur einige wenige Kunstgegenstände, wohl aber sämmtliche Prachtstoffe, nämlich über 2000 Ellen Taffet, Dünntuch mit Silber und Gold gewirkt, Tockh, Atlas, Silberstoffe, Schleier, Messgewänder, Antipendien, Gobelins, Teppiche etc. etc. In Befolgung des Erlasses der Kaiserin nahm daher der Burggraf für die die Mühe des Verpackens das alte „Kuchelgeschirr“, die Majoliken und andere schadhafte Gegenstände, wozu auch das genannte wahrscheinlich schon damals sehr beschädigte Leichenzugbild gerechnet worden sein mag, in sein Eigenthum. Nach dem Tode des Burggrafen wurde eine öffentliche Licitation dieser Effecten veranstaltet, welche in der Nr. 38

* Acten der Repräsentation und Kammer der k. k. Statthalterei in Graz, Fascikel Nr. 158.

des „Mercur“ vom 15. Mai 1756 öffentlich angekündigt wurde. Es heisst daselbst, dass „am 17., 18. und 20. d. M. verschiedene Rüstungen, Kleider, Wäsche, Bücher, Porzellan, Majolika, Mobilien, Kupfer, Zinn, Messing und anderes Hausgeräth in der k. Burg alhier in der burggräflichen Wohnung per licitationem verkauft werden“. Bei dieser Licitation mag also der „Leichenzug Carl's II.“ von dem Stifte Seckau erworben und dorthin gebracht worden sein, und es ist nach diesem ziemlich zweifellos, dass das fragliche Gemälde einst in der Kunst-kammer der k. k. Burg in Graz sich befand.

III.

Der wahrscheinlich in Pöllau geborne Historienmaler Mathias von Görz, welcher die Kirche daselbst mit herrlichen Fresken schmückte und am 13. August 1731 ebendort starb*), muss um 1714 in Graz gelebt, ja hier sogar ein Haus besessen haben. Denn ein Hofkammeract vom 1. November 1714 (Nr. 102) enthält die Erledigung eines Streites zwischen den P. P. Kapuzinern und dem genannten Maler, welche lautet, dass „dem supplirenden Maler Mathias v. Görz sein Tach vnd Plenten Mauer nach wohlervelter Herrn geheimben Räth beschehenen Ausspruch zu verändern verstatet werde“. Nach diesem muss also Görz ein an die Kapuziner (in der Paulusthorgasse) angrenzendes Haus besessen haben. Als Görz eine Reparatur seines Daches und der Blend-mauer vornehmen wollte, protestirten die Kapuziner; Görz recurrirte an den Kaiser, und darauf hin erfolgte obige Resolution.

IV.

Einzelne Acten des Landesarchives aus dem Stifte Seckau enthalten Nummern, welche auf das Mausoleum Carl's II. und die Arbeiten daselbst Bezug haben. Zunächst erfahren wir daraus, dass Erzherzog Carl II. schon vor der Zeit, als er sich mit dem Plane trug, ein Mausoleum daselbst zu errichten, die verstorbenen Mitglieder seiner Familie im Dome zu Seckau bestatten liess.

Ein Act berichtet von dem Bildhauer Hans Raiger, welcher das Epitaphium für weiland Erzherzog Ferdinand (erstgebornen Sohn Carl's, geb. in Judenburg am 15. Juli 1572, gestorben am 31. desselben Monates) anfertigte und zwar in der Zeit vom 18. Juni 1575 bis zum 9. Juni 1576, und dafür 188 f. 6 β 12 3 erhielt. Eine Rechnung des Probstes von Seckau vom 15. Juli 1576 weist aus, dass ausser der obigen Summe für den Bildhauer auch 43 f. für den Maler (nach dem Hofkammeract vom März 1575, Nr. 59, wahrscheinlich Meister Ditrich

aus Graz), offenbar für die Vergoldung einzelner Theile des Grabsteines, bezahlt wurden. Aus letzterem Acte entnehmen wir auch, dass der Stein für das Epitaphium zu Trofeng am Fusse des Prebichl gebrochen, und „über die Alm“ nach Seckau transportirt wurde.

In einem Schreiben des Probstes vom 4. Juli 1580 macht derselbe den Vorschlag: „Die Historien der Resurrection in Stain zu hauen und den Stain dazu vom Hälle (Hallein?) bei Salzburg zu nehmen“. Dieser Vorschlag bezieht sich vermuthlich auf den Grabstein für die am 29. Jänner 1580 gestorbene Erzherzogin Elisabeth, der vierten Tochter Erzherzog Carls. Was aus diesen beiden Grabsteinen geworden, welche nach Erbauung von Gruft und Mausoleum (1587—1592) überflüssig wurden, ist nicht bekannt; vielleicht fanden sie, wie es so häufig geschah, als Pflastersteine der Kirche Verwendung.

Eine Rechnung des Probstes von Seckau vom 31. Juli 1590 gibt uns bekannt, dass in der Zeit vom 15. October 1589 mit Unterbrechungen bis letzten Juli 1590 der Meister Andre Juda, Maler aus Graz, mit einem Gesellen und einem „Jungen“ im Mausoleum beschäftigt war. Was er dort arbeitete, ist allerdings aus dem Schriftstück nicht zu entnehmen. Da nun jene Zeit, oder kurz vorher Teodoro Ghisi die Fresken und Oelbilder daselbst malte, die Geldsumme (79 f. 6 β) auch nicht bedeutend ist, so dürfte die Thätigkeit Juda's wohl im Vergolden der Ornamente etc. bestanden haben.

*) Siehe steirisches Künstler-Lexicon.